



PREISBLATT

INTERNET- UND TELEFONIESERVICE

TELEKOM

Preisblatt zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Internet- und Telefoneservice der Salzburg AG

Preise

	Euro netto	Euro brutto
Pauschalbetrag für den Mehraufwand für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking)	1,00	1,20
Pauschalbetrag bei Bareinzahlung oder Barauszahlung bei einer Kasse der Salzburg AG	2,50	3,00
Pauschalbetrag für Mahnung (umsatzsteuerfrei)	5,00	
Pauschalbetrag für eine eingeschriebene Mahnung (umsatzsteuerfrei)	7,50	
Übergabe an Inkassobüro (umsatzsteuerfrei) bis zu einem Rechnungsbetrag von 50 Euro	10,00	
Übergabe an Inkassobüro (umsatzsteuerfrei) ab einem Rechnungsbetrag von 50 Euro	20,00	
Pauschalbetrag für die Wiedervorlage einer Rechnung (die erste Wiedervorlage ist kostenlos)	20,00	24,00
Pauschalbetrag für eine vom Kunden zu vertretende Sperre der Leistungserbringung (gem. AGB für Internet und Telefonie-Service Pkt. 7.6. ff.)	20,00	24,00
Bearbeitungspauschale bei Umzug Gilt bei Umzug in ein Objekt mit bestehender Internetanlage der Salzburg AG. Ist keine Internetanlage vorhanden, wird die Pauschale für die Inbetriebnahme laut Produktblatt verrechnet.	20,00	24,00
Bearbeitungspauschale bei Produktwechsel Gilt bei Wechsel des CableLink Internet Produktes	20,00	24,00
Aufwand für die Behebung von Störungen, die nicht von der Salzburg AG zu verantworten sind - Stundensatz Technik (gem. AGB Internet- und Telefonie-Service Pkt. 2.3.; für An- und Abfahrt wird pauschal je eine halbe Stunde verrechnet.)	155,00	186,00

Gültig ab Jänner 2025

Verzugszinsen bei Zahlungsverzug bei Verbrauchergeschäften:

Ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz.

Verzugszinsen bei Zahlungsverzug bei Unternehmensgeschäften:

Es gilt die gesetzliche Regelung.

Der Umstand, dass einer oder mehrere der o. a. Zuschläge bzw. Verzugszinsen nicht oder nicht fristgerecht in Rechnung gestellt werden, bedeutet keinerlei Verzicht auf deren weitere Geltendmachung.

Wird von der Salzburg AG nachgewiesen, dass der tatsächliche Aufwand für die oben angeführten Leistungen in einzelnen bestimmten Fällen höher ist, kann der tatsächliche Aufwand verrechnet werden.

Gültig ab Jänner 2025